


Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. November 1977

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Horgen	0133-0023	

Horgen

4651. **Quartierplan.** Am 7. September 1977 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Juli 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hüsli. Dieser Beschluss wurde am 15. Juli 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 2. September 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch den Hüslweg und durch die Tödistrasse, im Südwesten durch den SBB-Bahndamm, im Nordwesten durch das öffentliche Gewässer Nr. 28 sowie im Nordosten durch die Einsiedlerstrasse II. Kl. Nr. 11 begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Horgen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Tödistrasse abzweigende Quartierstrasse (Sackstrasse), die von dieser abzweigenden Zufahrten A und B sowie teilweise die Hernerholzgasse und die Zufahrt C, die von einer bestehenden, von der Oberdorfstrasse abzweigenden Strasse aus führt.

Die mit 19 m an der Quartierstrasse und mit 14 m bzw. 17 m an der Hernerholzgasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse bzw. des Zufahrtswegs. Die Baulinien an der Tödistrasse und an der Einsiedlerstrasse II. Kl. Nr. 11 werden in besonderen öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinie an der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 7,3 % auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 11. Juli 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hüsli wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. November 1977

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller